

## **Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau**

### **- Kontrollpflichtige Tätigkeiten im Einzelhandel -**

#### **EG-Öko-Verordnung**

---

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die EG-Öko-Verordnung (EG) 834/2007 und die zugehörige Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jeder Betrieb, der Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen (VO (EG) 834/2007, Art. 28). Das gilt auch für den Internet-Handel und andere Handelsbetriebe. Nur der reine Einzelhandel mit einer direkten Abgabe an den Endverbraucher ist von der Kontrollpflicht ausgenommen.

#### **Wann ist ein Einzelhandel kontrollpflichtig?**

Die folgenden Tätigkeiten fallen unter die Definition von „Verarbeitung“ und lösen deshalb eine Kontrollpflicht aus:

- Verarbeitung und/oder Etikettierung von Lebensmitteln: z. B. Verpacken und Etikettieren von Käse für die Selbstbedienung, Präsentation von Obst und Gemüse mit eigenen Gebinden und Etiketten sowie offenes Angebot von Backwaren, Fleisch und Wurst;
- Lagerung außerhalb des Einzelhandelsunternehmens (nicht innerhalb der Betriebsstätte);
- Internethandel;
- Abo-Kisten-Service;
- Herstellen lassen und Inverkehrbringen einer Eigenmarke;
- Anbieten von zubereiteten Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verpflegung oder Catering oder im Bistro/Stehcafé.

#### **Der Kontrolle unterliegen nur die kontrollpflichtigen Tätigkeiten, nicht der allgemeine Einzelhandel!**

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt, die dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ [www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio) | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen für die Verarbeitung und Kontrolle von Bio-Produkten finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Begleiten Sie dort auch die virtuellen Kontrollen durch die PRÜFGESELLSCHAFT.

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) | Verarbeiter | Bio-Zertifizierung | Einstieg | Öko-Kontrolle

#### **Grundvoraussetzungen im Betrieb**

---

- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und ggf. Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware im Betrieb während der gesamten Produktionskette vom Lager über die Verarbeitung bis in den Verkauf
- Zeitlich oder räumlich getrennte Verarbeitung
- Trennung im Verkaufsraum und eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in den gesamten Verkaufsunterlagen (Produkt-/Regaletiketten, Preisschilder, Sortiments- und Preislisten, Speisekarten, Info- und Werbematerial)

## **Erstkontrolle**

---

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Maßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

## **Jährliche Routinekontrolle**

---

Die Kontrolltermine werden durch die beauftragten Inspektoren direkt mit Ihnen vereinbart. Bei Bistro /Außer-Haus-Verpflegung kann die Kontrolle dieser Tätigkeit auch in einem unangekündigten Kontrollverfahren durchgeführt werden (z. B. wenn eine rückwirkende Warenflussbilanzierung aufgrund fehlender Absatzdaten und / oder nicht vollständiger Rezepturen nicht möglich ist). Dies wird im Zuge der Erstkontrolle festgelegt.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- ggf. Rezepturen
- ggf. Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit bei zugelassenen konventionellen Zusatz-/Hilfsstoffen
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Bescheinigungen (Zertifikate) der Lieferanten
- Kundenliste (nur von gewerblichen Abnehmern / Wiederverkäufern)
- Mengenflussnachweise / Produktionstagebuch
- Regal- und Produktetiketten / Kennzeichnungsmaterial / Speisenpläne
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang, evtl. Zwischenlagerung, Warenausgang

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

## **Zertifizierung**

---

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und eventuelle Mängel aufgezeigt. Nachdem ggf. Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt. Dieses dient zur Weitergabe an Abnehmer oder gewerbliche Kunden und zum Aushang im Ladengeschäft.

## **Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

---

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio